

Geschäftsverzeichnissnr. 1825
Urteil Nr. 23/2001 vom 1. März 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1675/13 §§ 3 und 4 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, R. Henneuse, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 22. November 1999 in Sachen P. Marc gegen die MwSt. Uccle I und andere, dessen Ausfertigung am 1. Dezember 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Steht Artikel 1675/13 § 4, der bestimmt, daß der Pfändungsrichter in Abweichung von § 3 einem Konkursschuldner die Schulden erlassen kann, die nach einem Konkursverfahren übrigbleiben, dessen Aufhebung ausgesprochen wurde gemäß dem Gesetz vom 18. April 1951 über den Konkurs, den Bankrott und den Zahlungsaufschub, mehr als zehn Jahre vor der Hinterlegung des in Artikel 1675/4 genannten Antrags, im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und führt er eine angesichts der zu erfüllenden Zielsetzung ungerechtfertigte Diskriminierung herbei, indem er jenen Konkurschuldnern, bei denen die Aufhebung des Konkursverfahrens unter der Geltung des alten Gesetzes seit weniger als zehn Jahren ausgesprochen wurde, den Vorteil des Schuldnerlasses versagt, und zwar im Rahmen einer gerichtlichen Regelung aufgrund des Gesetzes vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregelung, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Juli 1998 veröffentlicht wurde und am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Dem Hof wird die Frage vorgelegt, ob Artikel 1675/13 § 4 des Gerichtsgesetzbuches, der bestimmt, daß der Pfändungsrichter in Abweichung von §3 einem Konkursschuldner die Schulden erlassen kann, die nach einem Konkursverfahren übrigbleiben, dessen Aufhebung ausgesprochen wurde gemäß dem Gesetz vom 18. April 1851 über den Konkurs, den Bankrott und den Zahlungsaufschub, mehr als zehn Jahre vor der Hinterlegung des in Artikel 1675/4 genannten Antrags, im Widerspruch steht zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er jenen Konkurschuldnern, bei denen die Aufhebung des Konkursverfahrens unter der Geltung desselben Gesetzes vor weniger als zehn Jahren ausgesprochen wurde, den Vorteil des Schuldnerlasses versagt, und zwar im Rahmen einer gerichtlichen Regelung aufgrund des Gesetzes vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregelung.

B.2. Artikel 1675/13 §§ 3 und 4 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« § 3. Der Richter kann keinen Schuldenerlaß für folgende Schulden gewähren:

- Unterhaltsschulden, die am Tag der Entscheidung, durch die der gerichtliche Schuldenregelungsplan erlassen wird, noch nicht fällig sind;
- Schulden, die Schadenersatz beinhalten, der für die Wiedergutmachung einer durch eine Straftat verursachten Körperverletzung zuerkannt worden ist;
- Schulden eines Konkursschuldners, die nach Aufhebung des Konkursverfahrens übrigbleiben.

§ 4. In Abweichung vom vorhergehenden Paragraphen kann der Richter Schuldenerlaß für die Schulden eines Konkursschuldners gewähren, die nach einem Konkursverfahren übrigbleiben, dessen Aufhebung in Anwendung des Gesetzes vom 18. April 1851 über den Konkurs, den Bankrott und den Zahlungsaufschub zum Zeitpunkt der Hinterlegung des in Artikel 1675/4 erwähnten Antrags seit mehr als zehn Jahren ausgesprochen worden ist. Dieser Schuldenerlaß kann einem Konkursschuldner, der wegen einfachen oder betrügerischen Bankrotts verurteilt worden ist, nicht gewährt werden. »

B.3. Die Personen, die nach dem Inkrafttreten des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in Konkurs geraten sind, können die in Artikel 80 dieses Gesetzes vorgesehene Entschuldbarkeit beantragen.

Die Personen, die unter dem Gesetz vom 18. April 1851 seit mehr als zehn Jahren in Konkurs geraten sind, können unter der Voraussetzung, daß sie nicht wegen einfachen oder betrügerischen Bankrotts verurteilt wurden, den in Artikel 1675 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Schuldenerlaß beantragen.

Nur den Personen, deren Konkurs weniger als zehn Jahre zurückliegt, können weder die eine noch die andere Möglichkeit beanspruchen. Das Gesetz führt somit einen Behandlungsunterschied zum Nachteil dieser Personenkategorie ein.

B.4.1. Den Vorarbeiten zur obengenannten Bestimmung zufolge sollte mit dem in Paragraph 3 festgelegten Verbot vermieden werden, daß, « wenn das Handelsgericht entschieden hat, einem Konkursschuldner den Vorteil der Entschuldbarkeit » (aufgrund der Artikel 80 ff. des neuen Konkursverfahrensgesetzes vom 8. August 1997) « und somit eines Schuldenerlasses zu verweigern, diese Entscheidung im Rahmen eines späteren Verfahrens

kollektiver Schuldenregelung nicht revidiert werden kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1 und 1074/1, S. 47).

B.4.2. Die in Paragraph 4 vorgesehene Ausnahme wurde folgendermaßen gerechtfertigt:

« Personen, deren Konkursverfahren vor dem Inkrafttreten des neuen Konkursgesetzes abgeschlossen wurde, können jedoch nicht die neue Möglichkeit beanspruchen, für entschuldbar erklärt zu werden.

Diesen Konkurschuldnern wird somit die Möglichkeit verweigert, aus ihren Schulden entlassen zu werden, sowohl in Anwendung des künftigen Konkursgesetzes, als auch in Anwendung von § 3 dieses Artikels.

Um diesen ungerechten Zustand zu beseitigen, wird in §4 dieses Artikels eine Ausnahme für diese Personen vorgesehen, deren Konkursverfahren in Anwendung des alten Gesetzes vor mehr als zehn Jahren abgeschlossen wurde, vorausgesetzt, sie wurden nicht wegen einfachen oder betrügerischen Bankrotts verurteilt. » (*Parl. Dok.*, ebenda, SS. 47-48)

B.5. Obgleich die Rechtfertigung für die in Paragraph 4 von Artikel 1675/13 enthaltene Ausnahme deutlich aus den Vorarbeiten ersichtlich wird, ist es durch nichts zu erklären, warum diese Ausnahme zeitlich begrenzt ist. Die bezüglich der Rechtfertigung dieser Einschränkung während der Vorarbeiten gestellten Fragen sind unbeantwortet geblieben (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/11, S. 17).

B.6.1. In seinem Schriftsatz macht der Ministerrat geltend, daß die zeitliche Einschränkung gerechtfertigt sei, um den überschuldeten Schuldner hinsichtlich der von ihm eingegangenen Schulden seiner Verantwortung bewußt machen zu können.

B.6.2. Der Hof weist darauf hin, daß die durch den Ministerrat gegebene Rechtfertigung nicht relevant ist. Der Gesetzgeber hat eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, die den Schuldner « seiner Verantwortung bewußt machen » können. So muß der Schuldner Vorschläge formulieren, die von seinen Gläubigern angenommen werden können, da der gütliche Schuldenregelungsplan, der eine Verpflichtung des Schuldners beinhaltet, von allen interessehabenden Parteien gebilligt werden muß (Artikel 1675/10 § 4 Absatz 2). Hinsichtlich des gerichtlichen Schuldenregelungsplans bestimmt Artikel 1675/12 § 3, daß « der Richter [...] diese Maßnahmen davon abhängig [macht], daß der Schuldner Handlungen verrichtet, die geeignet sind, die Zahlung der Schuld zu erleichtern oder zu gewährleisten. Er macht sie

ebenfalls davon abhängig, daß der Schuldner Handlungen unterläßt, die seine Zahlungsunfähigkeit verschlimmern könnten ».

B.6.3. Obgleich diese Maßnahmen es ermöglichen, unter richterlicher Kontrolle ein Gleichgewicht zwischen den Interessen des Schuldners und den Interessen seiner Gläubiger herzustellen, ermöglicht die kritisierte Maßnahme es nicht, diese Zielsetzung zu erreichen. Da der Person, deren Konkursverfahren vor weniger als zehn Jahren abgeschlossen wurde, nur die nach ihrem Konkurs entstehenden Schulden erlassen werden können, wird diese Einschränkung ihr die Möglichkeit entziehen, eine kollektive Schuldenregelung zu erhalten, da die Gläubiger im Konkursverfahren ihren Schuldner auch weiterhin verfolgen können, was einen gütlichen oder gerichtlichen, allen Schuldnern gegenüber wirksamen Schuldenregelungsplan unmöglich macht.

B.7. Indem der Gesetzgeber die dem Richter verliehene Befugnis, einem Konkurschuldner die Schulden zu erlassen, die nach einem Konkursverfahren übriggeblieben sind, dessen Aufhebung unter dem Gesetz vom 18. April 1851 ausgesprochen wurde, zeitlich beschränkt hat, hat er eine Maßnahme ergriffen, die der von ihm angestrebten Zielsetzung entgegensteht und somit nicht vernünftig gerechtfertigt ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1675/13 § 4 erster Satz des Gerichtsgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Konkurschuldnern, deren Konkursverfahren seit weniger als zehn Jahren unter dem Gesetz vom 18. April 1851 abgeschlossen ist, den Vorteil des Schuldenerlasses versagt, und zwar im Rahmen einer in Artikel 1675 des Gerichtsgesetzbuches organisierten gerichtlichen Regelung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior